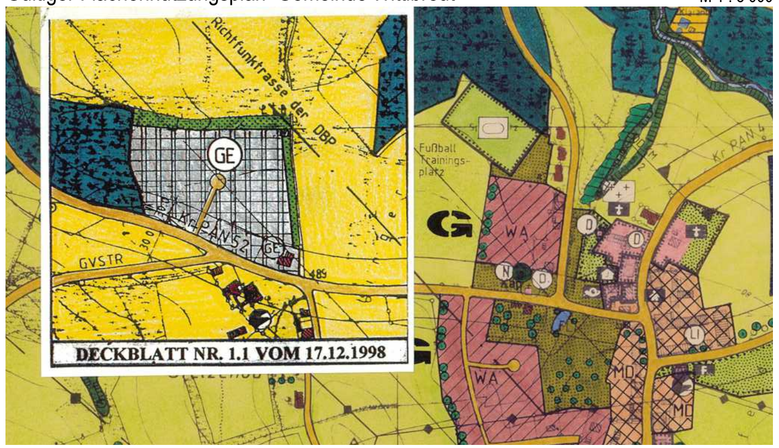
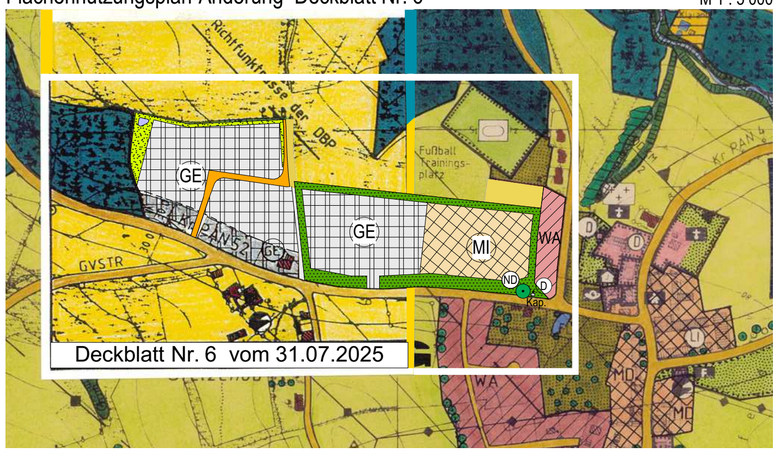
Gültiger Flächennutzungsplan Gemeinde Wittibreut

M 1 : 5 000



Flächennutzungsplan-Änderung Deckblatt Nr. 6

M 1 : 5 000



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.02.2024 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Wittibreut durch Deckblatt Nr.6 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

2. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 6 in der Fassung vom 10.03.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04.2025 bis 19.05.2025 beteiligt.

3. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 6 in der Fassung vom 25.06.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.06.2025 bis 31.07.2025 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 30.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

4. Die Gemeinde Wittibreut hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.07.2025 die Änderung des Flächen-Nutzungsplans durch Deckblatt Nr. 6 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.07.2025 als Satzung beschlossen.

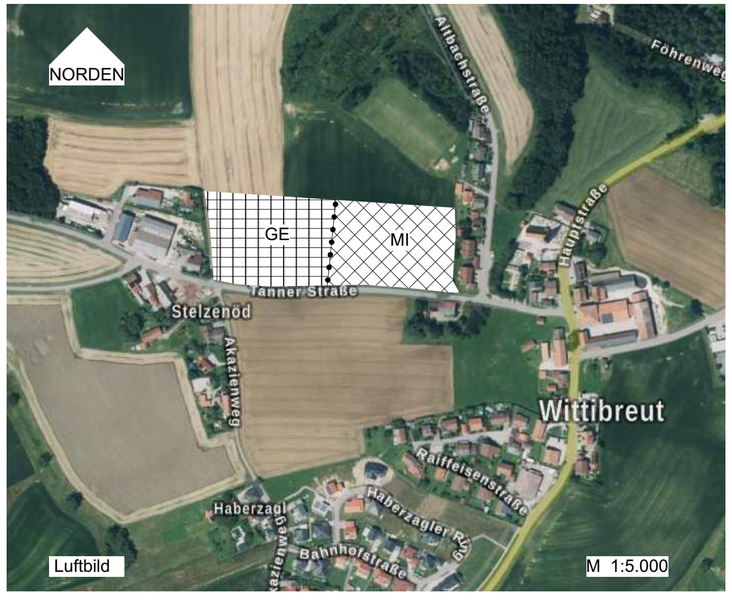
Gemeinde Wittibreut, (Siegel)
Christine Moser, Erste Bürgermeisterin

5. Ausgefertigt

Gemeinde Wittibreut, (Siegel)
Christine Moser, Erste Bürgermeisterin

6. Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 6 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am gem. § 10 BauGB wirksam.
Das Wirksamwerden wurde ortsüblich am bekannt gegeben.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan im Rathaus von Wittibreut während der allgem. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Wittibreut, (Siegel)
Christine Moser, Erste Bürgermeisterin



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

GEMEINDE : WITTIBREUT
LANDKREIS : ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Deckblatt Nr. 6

Bad Birnbach, 10.03.2025
25.06.2025
31.07.2025

Städtebau

desch architekten+ingenieure
Hochbau|Tiefbau|Stadtplanung|Innenarchitektur
PartnerGmbB
94148 Kirchham, Bad Füssinger Straße 8a
84364 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
www.desch-architekten.de

Grünplanung

Ursula Klose-Dichtl
Dipl.Ing. (FH) Landschaftsarchitektin
Hochholz 3, 84371 Triftern
08562-2333 I klose-dichtl@online.de